jusline®
»» Recht. Schnell

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS Vwgh 1988/2/23 87/05/0189

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 23.02.1988

Index

Wohnungswesen
98/04 Wohnungsgemeinnützigkeit

Norm

WGG 1979 §29

Rechtssatz

Die Verhinderung des Zusammentretens des Aufsichtsrates ist jedenfalls dann als Mangel iSd§ 29 WGG anzusehen, wenn die Generalversammlung Vorstand und Aufsichtsrat nicht entlastet und den Jahressabschluss nicht genehmigt hat.

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1988:1987050189.X02

Im RIS seit

08.06.2020

Zuletzt aktualisiert am

08.06.2020

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, http://www.vwgh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at